

Statuten

Statuten

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma Bank Cler AG (Banque Cler SA, Banca Cler SA, Bank Cler Ltd) besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel.

Art. 2 Zweck

¹Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Universalbank.

²Sie tätigt nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements und im Rahmen ihrer organisatorischen und personellen Voraussetzungen alle Arten von Bank-, Finanzierungs-, Beratungs-, Handels- und Dienstleistungsgeschäften.

³Zu ihrem Tätigkeitsbereich gehören insbesondere:

1. Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen, einschliesslich Spareinlagen; Anlage und Ausleihung von Geldern, insbesondere Gewährung von Krediten in jeder Form; Abgabe von Bürgschaften und Garantien;
2. Zahlungsverkehr; Akkreditivgeschäfte; Wechsel-, Check- und Dokumentarinkassi;
3. An- und Verkauf von Wertrechten, Devisen, Edelmetallen, einschliesslich Termingeschäften, Optionen und Futures, für eigene und auf fremde Rechnung; Geld- und Finanzmarktgeschäfte aller Art; Treuhändgeschäfte;
4. Übernahme und Platzierung von Aktien, Obligationen und anderen Wertrechten in- und ausländischer Emittenten;
5. Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Steuerberatung;
6. Übernahme von Depotbank- und Vertreterfunktionen für Anlagefonds und Vorsorge Stiftungen.

⁴Sie kann sich in bankähnlichen oder mit ihrer Tätigkeit als Universalbank in Beziehung stehenden Branchen betätigen.

⁵Das Schwergewicht ihrer Tätigkeit liegt in der Schweiz. Sie kann nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements auch im Ausland tätig werden.

⁶Sie kann im In- und Ausland Liegenschaften erwerben, belasten, verkaufen und verwalten.

⁷Sie kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Vertretungen und andere Geschäftsstellen errichten und sich an anderen Unternehmen, namentlich an anderen Bank-, Finanz- und Dienstleistungsgesellschaften, beteiligen oder solche übernehmen.

⁸Die Gesellschaft ist Teil des Konzerns, der von der Basler Kantonalbank als Muttergesellschaft kontrolliert wird. Sie kann die Interessen der Konzernmuttergesellschaft oder anderer Konzerngesellschaften fördern.

II. Aktienkapital, Aktien und Aktionäre

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 337,5 Millionen Franken und ist in 16'875'000 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je 20 Franken eingeteilt.

Art. 4 Aktienbuch

¹Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen oder Namen der Rechtseinheit, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit oder bei juristischen Personen mit Sitz eingetragen. Werden Aktien von mehreren Personen gemeinsam gehalten, können diese gemeinsam als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen werden, sofern alle die unter Absatz 3 verlangte Erklärung abgeben.

²Wechselt ein Aktionär den Wohnort oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

³Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung mit Stimmrecht verweigern.

⁴Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Ein-

tragungen im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

⁵Weiter führt die Gesellschaft gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.

Art. 5 Urkunden, Wertrechte, Bucheffekten

¹Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Zertifikaten, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

²Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

³Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz.

⁴Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

⁵Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namen- in Inhaberaktien oder Inhaber- in Namenaktien umwandeln.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Geschäftsleitung
- D. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 7 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Präsidiums des Verwaltungsrates;
3. Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Geschäftsberichts;
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere über die Festsetzung der Dividende und den Zeitpunkt deren Auszahlung;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
7. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;
8. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 8 Einberufung

¹Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

²Die ordentliche Generalversammlung findet innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

³Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle dies für nötig erachten. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden.

Art. 9 Form der Einberufung

¹Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der Form gemäss Art. 29 der Statuten.

²In der Einladung werden die Verhandlungsgegenstände nebst den Anträgen des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, die die Einberufung einer Generalversammlung (Art. 8 Abs. 3 Statuten) oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes (Art. 10 Abs. 1 Statuten) verlangt haben, bekannt gegeben.

³Die Eigentümer sämtlicher Aktien oder Vertreter können hingegen, sofern kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Berücksichtigung der erwähnten Einladungsvoraussetzungen einberufen.

Art. 10 Traktandierung

¹Aktionäre, welche zusammen Aktien im Nennwert von mindestens 1'000'000 Franken vertreten, können schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

²Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; vorbehalten bleiben Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderprüfung.

³Solange die Eigentümer sämtlicher Aktien persönlich oder mittels Vertreter anwesend sind, kann die Versammlung über alle Angelegenheiten diskutieren oder Beschlüsse gültig fassen, die in der Kompetenz der Generalversammlung liegen.

Art. 11 Vorsitz und Protokoll

¹Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das Präsidium des Verwaltungsrates, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsidium oder ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied.

²Der Vorsitz trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen und ernennt das Sekretariat, das über die Verhandlungen ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitz und vom Sekretariat zu unterzeichnen ist.

Art. 12 Stimmrecht der Aktionäre

¹In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

²Eine Vertretung an der Generalversammlung ist möglich durch Dritte, welche nicht Aktionäre sein müssen. Vertreter müssen schriftlich bevollmächtigt sein.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Stimmen.

Art. 14 Beschlussfassung und Wahlen

¹Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen. Leere Stimmen und Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Abweichende zwingende gesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.

²Bei Wahlen wird vor der Durchführung der Wahl zunächst festgelegt, wie viele Personen gewählt werden sollen. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet.

³Der Vorsitz bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung schriftlich resp. elektronisch oder offen erfolgen.

B. Verwaltungsrat

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

¹Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Gesellschaft sowie Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung zu.

²Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

³Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt der Artikel 16 und 17 der Statuten einen Teil seiner Befugnisse und Aufgaben an Ausschüsse oder Dritte übertragen, soweit dies von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder den Statuten nicht bereits vorgesehen ist.

Art. 16 Oberleitung

Die Oberleitung umfasst insbesondere:

1. Erlass der für die Organisation des Geschäftsbetriebs und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente, insbesondere des Organisations- und Geschäftsreglements;
2. Erlass der Grundsätze der Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzplanung;
3. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen; Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle; Bestimmung des Vorsitzes der Geschäftsleitung;
4. Erteilung des Kollektivzeichnungsrechts an Mitglieder des Verwaltungsrates, Mitglieder der Geschäftsleitung und, soweit das Organisations- und Geschäftsreglement die Erteilung durch den Verwaltungsrat vorsieht, an weitere im Handelsregister einzutragende Zeichnungsberechtigte;
5. Erstellung des Geschäftsberichts;
6. Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
8. Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit eine solche in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt;
9. Benachrichtigung der FINMA im Falle einer Überschuldung;
10. Beschlussfassung über die Strategie und über grundlegende Fragen der Geschäftspolitik sowie über weitere, gemäss Organisations- und Geschäftsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Geschäfte.

Art. 17 Aufsicht und Kontrolle

Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
2. Kenntnisnahme und Behandlung des Geschäftsberichts;

3. Entgegennahme der regelmässigen Berichterstattung über den Geschäftsgang;
4. Kenntnisnahme und Behandlung der von der Revisionsstelle erstellten Berichte.

Art. 18 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.

²Die Amtsdauer aller Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 Verwaltungsratspräsidium

¹Die Generalversammlung wählt das Präsidium des Verwaltungsrates, wobei eine Wiederwahl stets zulässig ist.

²Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Art. 20 Konstituierung

¹Soweit im Gesetz oder in den Statuten nicht anders geregelt, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst, insbesondere auch bezüglich allfälliger Ausschüsse.

²Er wählt insbesondere aus seiner Mitte das Vizepräsidium oder mehrere Vizepräsidien und bezeichnet sein Sekretariat, das dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Art. 21 Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat bestimmt die Vergütung seiner Mitglieder.

Art. 22 Einberufung und Antragstellung

¹Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, bei dessen Verhinderung eines Vizepräsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vierteljährlich.

²Ausserordentliche Sitzungen werden vom Präsidium unverzüglich einberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Vorsitz der Geschäftsleitung dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

³Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates und allfälliger Ausschüsse mit beratender Stimme teil und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 23 Beschlussfassung und Protokoll

¹Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit im Organisations- und Geschäftsreglement nicht ein qualifiziertes Mehr vorgesehen ist.

²Der Verwaltungsrat legt im Organisationsreglement das Präsenzquorum und die Modalitäten der Beschlussfassung fest. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Durchführungs-, Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.

³Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidium und vom Sekretariat zu unterzeichnen ist.

C. Geschäftsleitung

Art. 24 Aufgaben und Befugnisse

Die Geschäftsleitung ist das geschäftsführende Organ und leitet die Geschäfte in eigener Verantwortung, soweit sie darin nicht durch die Statuten oder Reglemente und Beschlüsse, die in der Kompetenz von Generalversammlung oder Verwaltungsrat liegen, beschränkt ist. Sie setzt die vom Verwaltungsrat beschlossene Strategie um, sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates und ist für das Ergebnis der Gesellschaft verantwortlich und erstattet regelmässig Bericht über den Geschäftsgang. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung und weiterer vom Verwaltungsrat definierter Führungseinheiten sind im Organisationsreglement geregelt.

D. Revisionsstelle

Art. 25 Wahl

¹Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle, welche die gesetzlich erforderlichen besonderen fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

²In die Revisionsstelle können auch Handelsgesellschaften oder Genossenschaften gewählt werden.

³Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und endet mit der Generalversammlung, welcher Bericht zu erstatten ist. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 26 Aufgaben

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

IV. Jahresrechnung und Gewinnverwendung

Art. 27 Jahresrechnung und Konzernrechnung

¹Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

²Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und Anhang, wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und nach den anerkannten Grundsätzen ordnungsgemässer Rechnungslegung aufgestellt.

Art. 28 Gewinnverwendung

¹Mindestens fünf Prozent des Jahresgewinns sind der gesetzlichen Reserve zuzuweisen, bis diese zwanzig Prozent des Aktienkapitals erreicht.

²Der nach Zuweisung an die gesetzliche Reserve verbleibende Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, zur Verfügung der Generalversammlung.

V. Publikationsorgane

Art. 29 Bekanntmachungen und Mitteilungen

¹Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

²Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder elektronische Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen.

VI. Streitigkeiten

**Art. 30 Gerichtsstand und anwendbares
Recht**

¹ Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen diesen selbst oder zwischen der Gesellschaft oder ihren Organen und einzelnen Aktionären werden durch die ordentlichen Gerichte des Kantons Basel-Stadt beurteilt, vorbehältlich des gesetzlichen Weiterzuges an das Schweizerische Bundesgericht.

² Die genannten Rechtsbeziehungen unterstehen schweizerischem Recht.